



Gemeinsame Wahlbekanntmachung

zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021 in der Samtgemeinde Emlichheim und der Gemeinde Emlichheim

Am **12. September 2021** werden in der Samtgemeinde Emlichheim der Samtgemeinderat und die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister gewählt. Ist für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters eine Stichwahl erforderlich, so findet diese Wahl am **26. September 2021** statt. In der Gemeinde Emlichheim wird der Gemeinderat gewählt. Hierzu gebe ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) folgendes bekannt:

1. Wahl der Räte

Zahl der Vertreterinnen und Vertreter, Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

- a) **In der Samtgemeinde Emlichheim** sind 30 Ratsmitglieder zu wählen. Im Wahlgebiet besteht gemäß § 7 Abs. 2 NKWG ein Wahlbereich.
- b) **In der Gemeinde Emlichheim** sind 21 Ratsmitglieder zu wählen. Im Wahlgebiet besteht gemäß § 7 Abs. 2 NKWG ein Wahlbereich.

Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens

- a) 35 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Rates der **Samtgemeinde Emlichheim**
- b) 26 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Rates der **Gemeinde Emlichheim**

benannt werden.

2. Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, der nach § 49 NKomVG wählbar ist.

Allgemeine Regelungen

1. Wahlvorschläge für die Wahl der Räte der Samtgemeinde Emlichheim und der Gemeinde Emlichheim und für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters können von einer Partei im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den maßgeblichen Vorschriften der §§ 21 ff., 45 d NKWG und §§ 31 ff. NKWO ausdrücklich hingewiesen.
2. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG
 - a) für die Wahl des Rates der **Samtgemeinde Emlichheim** und für die Wahl des Rates der **Gemeinde Emlichheim** jeweils von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs,
 - b) für die Wahl der **Samtgemeindebürgermeisterin** oder des **Samtgemeindebürgermeisters** der Samtgemeinde Emlichheim von 150 Wahlberechtigten in der Samtgemeinde Emlichheim

unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 4 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG i. V. m. der Bekanntmachung des Nds. Landeswahlleiters sind

- a) in der **Samtgemeinde Emlichheim** folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:
 1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
 2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 4. Freie Demokratische Partei (FDP)
 5. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
 6. Alternative für Deutschland (AfD)
 7. Wählergemeinschaft Grafschafter Bürger Forum in der Samtgemeinde Emlichheim (gbf.)
- b) in der **Gemeinde Emlichheim** folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:
 1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
 2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 4. Freie Demokratische Partei (FDP)
 5. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
 6. Alternative für Deutschland (AfD)
 7. Wählergemeinschaft Grafschafter Bürger Forum in der Gemeinde Emlichheim (gbf.)

3. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.
4. Die Wahlvorschläge für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters sowie für die Wahl der Räte sind bei der **Samtgemeinde- bzw. Gemeindewahlleiterin, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim**, möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch bis zum 26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, einzureichen.
5. Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Diese ist bis zum **14. Juni 2021** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.
6. Alle Wahlberechtigten erhalten spätestens bis zum 22. August 2021 eine Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Angabe ihres Wahlbezirkes und des Wahlraumes.

Emlichheim, 06.05.2021

Die Samt-/Gemeindewahlleiterin
Daniela Kösters

